

# Wahlordnung

des LandesschülerInnenparlamentes der Gymnasien und Gesamtschulen  
Schleswig-Holstein

## §1 Leitung der Wahlen

- (1) Wahlvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet, die für den entsprechenden Wahlvorgang aus der Mitte des LSPs gewählt wird.
- (2) Die Wahlen zur Wahlkommission werden vom LaVo geleitet.
- (3) Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder selbst für das im Wahlvorgang, für den die Kommission gebildet wird, zu wählende Amt kandidieren noch bei ihrer Wahl mehr als ein Drittel Gegenstimmen bekommen.
- (4) Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Leiterin oder einen Leiter.

## §2 Die Wahlen

- (1) Wahlen können nur dann stattfinden, wenn sie in der Einladung ordnungsgemäß vermerkt worden sind.
- (2) Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind.
- (3) Von allen Kandidatinnen und Kandidaten muss das Einverständnis zur Kandidatur vorliegen.
- (4) Jede/jeder Wahlberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie es bei der Wahl Posten zu besetzen gibt. Dabei haben alle Delegierten das gleiche Stimmrecht.
- (5) Ist eine Quote zu erfüllen, so werden solange diejenigen Gewählten gestrichen, die der Quote entgegenstehend die wenigsten Stimmen haben.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) KandidatInnen haben sich dem LSP vorzustellen. ihre Wählbarkeit muss gewährleistet sein.

## §3 Wahl des / der LSS

- (1) Zum / zur LSS ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Sollte dies auf keine/n der Kandidaten zutreffen, so ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl der-/ diejenige gewählt, der / die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

## §4 Wahl der stellvertretenden LSS

- (1) Von den Kandidaten zum / zur stellv. LSS sind die neun Kandidaten mit der höchsten Anzahl der Stimmen gewählt, sofern sie jeweils ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (2) Werden gemäß (1) weniger Kandidaten gewählt, als Posten zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Posten unbesetzt.

## §5 Wahl weiterer Ämter

- (1) Für die Besetzung von nicht in §3 und 4 bestimmten Ämtern genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei mehreren zu besetzenden Posten sind die Kandidaten mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt.

## §5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.
- (3) Können Wahlen nicht entsprechend dieser Wahlordnung durchgeführt werden, so muss innerhalb von sechs Schulwochen zu einer erneuten Sitzung des LSPs eingeladen werden. Die zu vergebenden Ämter oder Mandate werden bis zu dieser Sitzung kommissarisch besetzt.
- (4) Geschäftsordnung und Satzung der LSV sind auf Wahlvorgängen entsprechend anzuwenden.

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des LandesschülerInnenparlamentes vom 7. November .2008 in Kraft.